

*Vertragsentwurf über die von Franz Heinrich Baumhauer erkaufte Güter in Vaduz, die sein Sohn Anton Gottfried zurückgeben möchte. Konz. o. O., 1718 September 18, AT-HAL, H 2624, unfol.*

[1] [linke Spalte]

Kauffbrief wegen der an die gnädigste herrschafft des fürstenthum Liechtenstein vom Frantz Heinrich Baumhauer zu Vaduz redimirten güther. De dato 18. Septembris 1718.

[rechte Spalte]

Zu wißen seye hiemitt, daß, nachdeme die römisch kayserliche mayestät denen sambtlichen underthanen der graffschafft Vaduz und herrschafft Schellenberg in einem sub dato Wien, den 15. Julii huius anno außgelaßenen mandat allergnädigst anbefohlen, alle von denen lezteren graffen von Hohenems, nach dem 22. Januarii 1699, und da ihnen die administration nicht mehr zugestanden, widerrechtlich und nichtiglich verkauffte corpora und appertinentien, güther, stük, gefäll und vorrechten, zu dero nunmehr landesfürsten handen ohnwaigerlich abzutretten. Und derentwegen den regress allein an die verkäuffere nemmen, und nun under solchen, insonderheit an der Baumhauer alß besitzer von dem herrn graffen Hannibal<sup>1</sup>, an seinen vatter, Frantz Heinrich Baumhauer, pro 1000 gulden verkaufften, im dorff Vaduz gelegenen häußleins, krautt und obstgartens, sich ebenmäßig befunden, ihme auch heutt dato von fürstlicher commission deren abtretung angesonnen worden, daß derselbe sich darzu in underthänigkeitt zwar bequehmet, jedannoch aber dabey underthänigst betten, weylen er alß ein armer mann den graffen Hannibal nicht wohl actioniren könnnte, sein völliges verderben darauff stünde, daß des angehenden landesfürsten durchleucht ihme die hohe gnaden erzaygen. Und solche schuldforderung auf dero allhiesige verwalttung nemmen. Herentgegen aber hernach den herrn graffen Hannibal, oder deßen successoren, cessionario nomine, bey kayserlicher mayestät belangen und zur zahlung anhaltten lassen möchtten.

Daß demnach heutt dato, in milltter betrachtung [2] der hierunder vorgekommenen sonderbaren umbständen, auff anhoffende gnädigste ratification die sache dahin verabredet und vermittelt worden, daß er, Baumhauer, die so obspecificirte stuke und güter 1. Octobris abzutretten, sich erkläret. Herentgegen ihme nahmens einer gnädigen landesherrschafft von commissions wegen versprochen worden, vor obige 1000 gulden in ansehung des äußerst abgegangenen häußleins 640 gulden, und zwar quartaliter mitt 160 gulden, ihme auß allhiesiger verwalttung bezahlen zu lassen. Dargegen er den von herrn graff Hannibal erhallttenen kaufbrieff in originali zu extradiren und seine an ihne derwegen habende præntension gnädigster herrschafft erlich zu cediren schuldig seyn solle. Dessen zu wahrer urkund haben sich beede theyl aigenhändig unterschriben und ihre gewöhnliche pittschafften hiervorgetruckt, so geschehen auß dem fürstlichen lichtensteynischen hause zu Vaduz, den 18. Septembris 1718.

---

<sup>1</sup> Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WÜRZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.